

Tarifvertrag Nr. 208 a  
vom 19. Dezember 1964

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.ä. Archivs gestattet.

Zwischen  
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt am Main  
andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender  
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages Nr. 198 a erhält  
folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt

|                |               |
|----------------|---------------|
| im 1. Lehrjahr | 105,-- DM,    |
| im 2. Lehrjahr | 134,-- DM,    |
| im 3. Lehrjahr | 159,-- DM und |
| im 4. Lehrjahr | 182,-- DM."   |

§ 2

§ 2

- (1) Der § 15 des Tarifvertrages Nr. 198 a erhält folgende Fassung:

"Zuwendung

- (1) Die Lehrlinge erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar

im 1. und 2. Lehrjahr (Stichtag 1. September)  
in Höhe von 50,-- DM,

im 3. und 4. Lehrjahr (Stichtag 1. September)  
in Höhe von 55,-- DM

wenn sie

- a) am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost stehen

und

- b) nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

- (2) Die Zuwendung wird mit der Vergütung für den Monat November am letzten Werktag im November gezahlt.

- (3) Hat der Lehrling die Zuwendung erhalten, obwohl ein Anspruch hierauf nach Absatz 1 unter b) nicht besteht, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen."

- (2) Die auf Grund der Nachwirkung der früheren Fassung des § 15 des Tarifvertrages Nr. 198 a zu Weihnachten 1964 gezahlten Beträge sind auf die nach Absatz 1 zustehenden Beträge anzurechnen.

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.g. Archivs gestattet.

§ 3

§ 3

Der § 17 Absatz 2 zweiter Satz des Tarifvertrages Nr. 198 a erhält folgende Fassung:

"Unabhängig hiervon können je für sich

- a) der § 3 dieses Tarifvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, und
- b) der § 15 dieses Tarifvertrages zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967,

gekündigt werden."

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt wie folgt in Kraft:

- § 1 und § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1965,
- § 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1964.

Bonn, den 19. Dezember 1964

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des o.s. Archivs gestattet.

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -

